Satzung der Leichtathletikfreunde Lüchtringen 1983 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins
Der Verein führt den Namen: Leichtathletikfreunde Lüchtringen 1983 e. V., hat seinen Sitz in 37671 Höxter – Lüchtringen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Höxter unter VR 427 am 20.12.1983 eingetragen.
Die Leichtathletikfreunde Lüchtringen 1983 e. V. sind Mitglied des FLVW, des WLV und des DLV. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§2 Sinn und Zweck des Vereins
Die Leichtathletikfreunde Lüchtringen 1983 e.V. mit Sitz in 37671 Höxter – Lüchtringen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 30.12.1953 und zwar insbesondere durch Förderung des Breiten- und Volkssports.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch hohe Vergünstigungen darf niemand bevorteilt werden. Zuwendungen dürfen nur im Rahmen der auftretenden Selbstkosten gezahlt werden.

§3 Beitritt und Mitgliedschaft
Mitglied der Leichtathletikfreunde Lüchtringen 1983 e. V. kann jede natürliche Person werden.
Der Verein umfasst:

a) ordentliche Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies schriftlich zu erklären. Mit Abgabe der Beitrittserklärung, wird die Satzung des Vereins anerkannt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme eines jeden Mitglieds bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt werden.

§4 Austritt und Ausschluss
Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 30.12. eines jeden Jahres möglich. Er ist schriftlich vier Wochen vorher dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
b) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung
c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten
d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§5 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zu Beginn eines jeden Vereinsgeschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, der im Gesamtvorstand beraten wird und danach der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorzulegen ist.

§6 Haftung
Die Mitglieder betrieben den Sport auf eigene Gefahr, für Unglücksfälle jeglicher Art haftet nicht der Verein.

§7 Beiträge
Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich und im Voraus fällig. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten zahlen nur für die restlichen Monate des Jahres den Beitrag.
Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden grundsätzlich von der Hauptkasse verwaltet, mit Ausnahme der Jugendabteilung, die sich im Rahmen ihres Haushaltsplanes selbst verwaltet.

§8 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind:
a) Die Vorstandsversammlung
b) Der Vorstand

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendvertreters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum 18. Lebensjahr zu *(Anmerkung: Änderung in der JHV 1985, vorher 14-18J.)*. Gewählt werden können alle volljährigen und voll - geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§10 Mitgliederversammlung
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in einem Rundschreiben oder in der Tagespresse einberufen.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen:

a) wenn dies der Vorstand beschließt
b) wenn ¼ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies beim Vorsitzenden des Vereins beantragt hat

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vornehmlich:

a) Entlastung des alten und Wahl eines neuen Vorstandes (alle 2 Jahre) – Vorstandsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden. Bei mehr als einem Vorschlag muss geheim gewählt werden.
b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
c) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die den in §2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, können nur mit Einwilligung des Finanzamtes geändert werden.

§11 Der Vorstand
Der Vorstand arbeitet als:

a) geschäftsführender Vorstand. Ihm gehören an:
    a. Der 1. Vorsitzende
    b. Der 2. Vorsitzende
    c. Der Geschäftsführer
    d. Der Kassierer
    e. Der Sportwart
b) Gesamtvorstand. Ihm gehören an:
    a. Der geschäftsführende Vorstand
    b. Der stellvertretende Geschäftsführer
    c. Der stellvertretende Kassierer
    d. Der 1. Vorsitzende der Jugendabteilung (Jugendvertreter)
    e. Der Freizeitgruppenleiter/Freizeitwart
    f. Der Kampfrichterwart
    g. Der Pressewart
    h. Der Vereinsstatistiker
    i. Der Sportabzeichenwart/Breitensportwart

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
Der 1. Vorsitzende der Jugendabteilung (Jugendvertreter) wird von der Jugend des Vereins gewählt (siehe §9). Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
b) Die Bewilligung der Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes
c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§4 der Satzung)

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist oder solche, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer umgehenden Erledigung bedürfen. Er hat den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit umfassend zu informieren.

§12 Jugendabteilung
Der Verein hat eine Jugendabteilung mit eigener Satzung. Die Jugendabteilung wird im Gesamtvorstand durch ihren 1. Vorsitzenden (Jugendvertreter) vertreten. Sie kann sich im Rahmen ihres aufgestellten Haushaltsplanes und ihrer finanziellen Möglichkeiten selbst verwalten. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter können den Versammlungen der Jugendabteilung jederzeit beiwohnen und sind stimmberechtigt.

§13 Protokollierung der Beschlüsse
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Gesamtvorstandssitzungen und der Jugendvorstandssitzungen sind jeweils Protokolle anzufertigen. Sie werden vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterschrieben.

§14 Kassenprüfung
Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers. Eine Wiederwahl ist unzulässig. Zu wählende Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Nachtrag auf Beschluss (32 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung) der Mitgliederversammlung vom 17.01.1997: Jedes Jahr wird nur 1 Kassenprüfer neu gewählt, der andere steht ein zweites Jahr zur Verfügung.

§15 Wahlen
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Jugendvorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Nachfolgerwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§16 Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterscheinen von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder kann kurzfristig eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Höxter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar insbesondere zur Förderung des Sports in der Ortschaft Lüchtringen.

§17 Inkrafttreten
Die vorstehende Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung der **Leichtathletikfreunde Lüchtringen 1983 e.V**.

am 21. Oktober 1983 beschlossen.

Die Satzung tritt am selben Tag in Kraft.

Unterzeichner :
Hans-Jörg Friedrich
Roswitha Fromme
Bernd Fromme
Ernst Schürmann
Heinz Neumann
Hans-Peter Müller
Siegfried Lorkowski
Helmut Franke
Helmut Busche
Hermann Heine
Karl-Josef Beverungen